

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zi**  
**Sitzung vom 20. August 1959**

	<b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Küsnacht		0154-0074

**3627. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 6. August 1959 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse (HVS. N, I. Kl. Nr. 2) von der Gemeindegrenze Zumikon bis zur Neuen Forch. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juli 1959 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 5. August 1959 keine Rekurse eingegangen.

Die Bau- und Niveaulinienfestsetzung erfolgte im Hinblick auf den Ausbau der Forchstrasse mit Verlegung der Forchbahn auf eigenes Trasse. Der 6 m breiten Fahrbahn schliesst sich nördlich ein 2 m breites Trottoir sowie ein 0,5 m breites Bankett an. Auf der Südseite befindet sich das 4 m breite Bahntrasse. Der Baulinienabstand beträgt 27,50 m, der sich im Bereich der Forchbahnhaltestelle Neue Forch angemessen erweitert. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 25. Juni 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse (HVS. N, I. Kl. Nr. 2) von der Gemeindegrenze Zumikon bis zur Neuen Forch wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Meilen und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. August 1959.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*